

Die neue Europäische Chemikalienagentur in Helsinki

Dr. Ann Bambauer

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Dortmund

Mit dem Inkrafttreten der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 am 1. Juni 2007 wurde die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki gegründet. Sie besteht aus einem Verwaltungsrat, einem Direktor, einem alle Verfahren unterstützenden Sekretariat, einer Widerspruchskammer, den Ausschüssen und dem Forum, die alle spätestens ab 1.6.2008 funktionsfähig sein sollen.

Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaates und höchstens sechs von der Kommission ernannten Vertretern, einschließlich drei Vertreter interessierter Kreise ohne Stimmrecht, und zusätzlich zwei vom Europäischen Parlament ernannten unabhängigen Personen. Der Verwaltungsrat verabschiedet den Tätigkeitsbericht der Agentur, das mehrjährige und jährliche Arbeitsprogramm und den endgültigen Haushaltsplan. Er legt die internen Regeln und Verfahren der Agentur fest und ernennt den Direktor.

Der Direktor leitet die Agentur, er ist zuständig für die Verwaltung von Haushaltsmitteln und sämtlichen Personalangelegenheiten, er steht in regelmäßigem Dialog mit dem Europäischen Parlament und legt dem Verwaltungsrat jedes Jahr einen Gesamtbericht über Tätigkeiten, Arbeitsprogramm und Haushaltsplanung vor.

Die Widerspruchskammer besteht aus einem Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern. Jede natürliche oder juristische Person kann gegen an sie ergangene Entscheidungen Widerspruch einlegen, der zusammen mit einer Begründung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Agentur einzulegen ist. Die Widerspruchskammer prüft den Antrag.

Diese EU-Verordnung sieht einen hohen Harmonisierungsgrad aller Entscheidungen zur Bewertung und Vermarktung von Stoffen vor. Zu diesem Zweck werden, zusätzlich zu den spezifischen Aufgaben der Mitgliedstaaten und deren zuständigen Behörden, Ausschüsse geschaffen, in denen die Mitgliedstaaten gemeinsam Entscheidungen und wissenschaftliche Stellungnahmen erarbeiten:

- Member State Committee (Ausschuss der Mitgliedstaaten, MSC):
In diesem Ausschuss müssen alle Mitgliedstaaten vertreten sein. Es werden Entscheidungen zu weitergehendem Prüfbedarf bei Einzelstoffen, Entscheidungen zur Auswahl und Verteilung von Stoffbewertungen getroffen, sowie die Kandidatenstoffe für ein Zulassungsverfahren ermittelt.
- Risk Assessment Committee (Ausschuss für Risikobeurteilung, RAC):
Aufgabe ist die Beurteilung von Stoffen, ihrer möglichen Risiken sowie notwendiger Risikominderungsmaßnahmen. Außerdem werden die fachlich-wissenschaftlichen Grundlagen für Beschränkungen von Stoffen oder Zulassung von Stoffen für bestimmte Verwendungen bewertet, dies umfasst auch die Prüfung/Bewertung von Alternativstoffen und
-maßnahmen
- Socio-economic Analysis Committee (Ausschuss für sozio-ökonomische Analyse SEAC):

Aufgabe ist die Ermittlung der sozioökonomischen Auswirkung von Beschränkungsmaßnahmen oder Zulassungen von Stoffen in bestimmten Verwendungsbereichen.

- Forum: Aufgabe ist die Harmonisierung der Vollzugsbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten, um ein möglichst gleichmäßiges Durchgreifen beim Vollzug zu gewährleisten.

Gemäß Artikel 85 der REACH-VO kann jeder Mitgliedstaat Bewerber/innen für die Mitgliedschaft im Ausschuss für Risikobeurteilung sowie für den Ausschuss für sozioökonomische Analyse benennen. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Ausschüsse auf der Basis der eingegangenen Vorschläge. Es muss mindestens ein Mitglied und es dürfen höchstens zwei Mitglieder unter den benannten Personen aus jedem Mitgliedstaat ernannt werden. Die Mitglieder werden auf der Grundlage ihrer Rolle und Erfahrung bei der Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben ernannt.

Für den Ausschuss der Mitgliedstaaten ernennt jeder Mitgliedstaat eine/n Bewerber/in. Die Ausschussmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt; Wiederernennung ist möglich.

Nach Artikel 86 REACH-VO ernennt jeder Mitgliedstaat für eine erneuerbare Amtszeit von drei Jahren ein Mitglied des Forums. Die Mitglieder werden auf der Grundlage ihrer Rolle und Erfahrung im Bereich der Durchsetzung von Rechtsvorschriften über Chemikalien ausgewählt.

Eine Unterstützung der Mitglieder in den Ausschüssen und im Forum soll durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates erfolgen. In dem aktuellen Entwurf des geänderten Chemikaliengesetzes soll dies die BAuA als Bundesstelle für Chemikalien wahrnehmen.

Des Weiteren ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten mit der Chemikalienagentur eng zusammenarbeiten. So sollen sie die Agentur über Erkenntnisse zu Stoffen oder Risikoverdacht, der sich aus Überwachungstätigkeiten ergibt, umgehend informieren. Umgekehrt ist es notwendig die Öffentlichkeit und die Überwachungsbehörden über Risikoverdacht bei registrierten Stoffen zu informieren, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt erforderlich ist. Zur Beratung von Herstellern, Importeuren und nachgeschalteten Anwendern nimmt die BAuA die Funktion als nationale Auskunftsstelle (Helpdesk) wahr, als ein Mitgliedstaat in einem europäischen Netzwerk aus 27 Mitgliedstaaten und der ECHA.